

Statuten



Diese Statuten bilden zusammen mit dem Organisationsreglement und den Weisungen die rechtliche Basis für die Geschäftstätigkeit der Bank Thalwil. Die Inkraftsetzung der Statuten erfolgte nach der Zustimmung durch die Generalversammlung vom 25. März 2011.

Inhaltsverzeichnis

- Abschnitt 1
 - Firma, Sitz, Zweck, Tätigkeit, Geschäftskreis, Dauer
- Abschnitt 2
 - Mitgliedschaft
- Abschnitt 3
 - Genossenschaftsvermögen, Haftbarkeit
- Abschnitt 4
 - Organisation der Genossenschaft
- Abschnitt 5
 - Obligationenrechtliche Revisionsstelle
- Abschnitt 6
 - Allgemeine Bestimmungen
- Abschnitt 7
 - Geschäftsbericht, Gewinnverwendung
- Abschnitt 8
 - Bekanntmachungen
- Abschnitt 9
 - Auflösung, Fusion

Abschnitt 1

Firma, Sitz, Zweck, Tätigkeit, Geschäftskreis, Dauer

Art. 1 Firma, Sitz

- 1 Die Bank Thalwil Genossenschaft ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff Obligationenrecht mit Sitz in Thalwil.
- 2 Sie untersteht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel.

Art. 2 Zweck

- 1 Zweck der Genossenschaft ist der Betrieb einer Bank mit gemeinnützigem Charakter sowie die Förderung des Sparsinnes der Bevölkerung.
- 2 Die Bank steht jedermann zur Abwicklung von Bankgeschäften zur Verfügung. Die näheren Bedingungen sind in Reglementen festgelegt.

Art. 3 Tätigkeit

- 1 Die Tätigkeit der Bank Thalwil erstreckt sich auf folgende Geschäftszweige:
 - a) Entgegennahme von Fremdgeldern in banküblichen Formen, insbesondere Spareinlagen, Ausgabe von Spar-, Anlage- und Depositenheften, ferner von Kassa-Obligationen; Aufnahme von Pfandbriefgeldern und Darlehen von den Emissionszentralen, Eröffnung von Kreditorenrechnungen auf Sicht und auf Zeit.
 - b) Anlage dieser Gelder vorzugsweise in Form von Hypothekendarlehen gegen Grundpfandsicherheit sowie Gewährung von Faustpfanddarlehen und Kontokorrentkrediten auf gedeckter Grundlage. In Ausnahmefällen können auch Diskont-, Devisen- und Inkassogeschäfte getätigt sowie Zessionskredite gewährt werden.
 - c) Kauf und Verkauf von Wertschriften für eigene und fremde Rechnung. Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen sowie Vermietung von Schrankfächern. Kauf und Verkauf von fremden Geldsorten.

- d) Besorgung von Vermögensverwaltungen, Willensvollstreckungen, Erbschaftsliquidationen und Steuerangelegenheiten.
 - e) Beteiligung an Anleihensemissionen.
 - f) Kauf, Verkauf und Verwaltung von Liegenschaften, Gründung von und Beteiligung an Immobilien- und Baugesellschaften.
- 2 Ferner ist die Bank berechtigt, Verbänden von schweiz. Banken und Sparkassen zur Wahrung gemeinsamer Interessen und Durchführung von Revisionen beizutreten und sich an der Pfandbriefbank schweiz. Hypothekarinstitute zu beteiligen.
 - 3 Ungedeckte Kredite und Kredite gegen Personalbürgschaft sind im Rahmen des Geschäfts- und Organisationsreglements zulässig. Finanz-Wechsel und Spekulationsgeschäfte sind unzulässig.

4 / 5

Art. 4 Geschäftskreis

- 1 Der Geschäftskreis erstreckt sich auf den Kanton Zürich und die angrenzenden Gebiete. In begründeten Fällen können Geschäfte auch in der übrigen Schweiz und im Ausland getätigt werden.
- 2 Das Geschäfts- und Organisationsreglement regelt weitere Einzelheiten.

Art. 5 Dauer

Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Abschnitt 2

Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

- 1 Wer der Genossenschaft als Mitglied beitreten will, hat eine Beitritts-
erklärung zu unterschreiben, die Statuten als rechtsverbindlich
anzuerkennen und einen angemessenen Geschäftsverkehr mit der Bank
zu pflegen.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Eine Ablehnung von
Beitrittsgesuchen braucht nicht begründet zu werden.

Art. 7 Voraussetzung

Mitglieder der Genossenschaft können nur natürliche Personen werden.

Art. 8 Verzeichnis

- 1 Über die Genossenschafter wird ein besonderes Verzeichnis geführt.
- 2 Die Genossenschaft anerkennt nur diejenigen Personen als stimmbe-
rechtigte Genossenschafter, die in diesem Verzeichnis eingetragen sind.

Art. 9 Löschung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Art. 10 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch Rückgabe der Anteilscheine erfolgen.

Art. 11 Ausschluss

Für einen Ausschluss ist der Verwaltungsrat zuständig, wobei dem Ausge-
schlossenen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

Abschnitt 3

Genossenschaftsvermögen, Haftbarkeit

Art. 12 Genossenschaftsvermögen

Das Genossenschaftsvermögen setzt sich aus dem Genossenschaftskapital, den Reserven und einem allfälligen Rechnungsüberschuss zusammen.

Art. 13 Genossenschaftskapital

- 1 Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Die Anteilscheine lauten auf je CHF 1000 Nominalwert.
- 2 Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters. Die Genossenschaft kann anstelle von Anteilscheinen Zertifikate ausstellen, die gleichzeitig mehrere Anteilscheine repräsentieren.
- 3 Jeder Genosschafter muss mindestens einen Anteilschein übernehmen. Auch bei Besitz mehrerer Anteilscheine gilt das Stimmrecht gemäss Art. 21.
- 4 Die Anteilscheine sind vollständig zu liberieren. Die im ersten Halbjahr ausgegebenen Anteilscheine partizipieren mit einer halben Dividende, die im zweiten Halbjahr ausgegebenen Anteilscheine sind erst im Folgejahr dividendenberechtigt.
- 5 Der Verwaltungsrat kann das Genossenschaftskapital jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine erhöhen.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschaftler und eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Art. 15 Rückzahlung von Anteilscheinen

Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt nach Massgabe von Art. 12 BankG und Art. 30 BankV zum Bilanzwert des Austrittsjahres, höchstens jedoch zum Nominalbetrag. Weitere Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen bestehen nicht.

Abschnitt 4

Organisation der Genossenschaft

Art. 16 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsleitung
- d) die obligationenrechtliche Revisionsstelle

Art. 17 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Generalversammlung:

Art. 18 a) ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Genossenschaftern am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

Art. 19 b) ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der obligationenrechtlichen Revisionsstelle statt. Wenn wenigstens ein Zehntel der Genossenschafter schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, hat sie der Verwaltungsrat innert dreier Monate einzuberufen.

Art. 20 Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Genossenschaft. Den eingetragenen Genossenschaftern wird die Einladung schriftlich zugestellt.

- 2 Die Einladung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Genossenschafter sowie bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
- 3 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 21 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 22 Vertretung

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes an der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 23 Vorsitz, Stimmzähler

Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer sowie die nötigen Stimmzähler.

Art. 24 Protokoll

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und die Stimmzähler der Generalversammlung unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Das Protokoll wird bei der Genossenschaft aufbewahrt. Jeder Genossenschafter hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

Art. 25 Beschlüsse, Wahlen

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- 3 Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Zu einem Auflösungs- oder Fusionsbeschluss müssen wenigstens zwei Drittel der gesamten Genossenschafter anwesend oder vertreten sein. Wird das Anwesenheits-Quorum nicht erreicht, ist innert der nächsten 3 bis 12 Monaten eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Die zweite Generalversammlung kann unabhängig von der Anzahl anwesender oder vertretener Genossenschafter mit einer Zweidrittelmehrheit eine Auflösung oder Fusion beschliessen.
- 4 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Genossenschafter geheime Abstimmung verlangt.
- 5 Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Art. 26 Befugnisse

- 1 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - b) Die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes

- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
 - f) Auflösung oder Fusion der Genossenschaft
 - g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden
- 2 Über einzelne Verhandlungsgegenstände, die in die Befugnisse der Generalversammlung fallen, kann der Verwaltungsrat bei ausgewiesener Dringlichkeit eine schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung der Genossenschafter) anordnen (Art. 880 OR).

Verwaltungsrat

Art. 27 **Anzahl der Verwaltungsräte**
Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Art. 28 **Amtsdauer**

- 1 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtsperiode beginnt am Tag der Wahl und endet mit der vierten darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung.
- 2 Wird anstelle eines während einer laufenden Amtszeit ausscheidenden Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Wahl für den Rest der Amtsperiode des Vorgängers.
- 3 Im Zeitpunkt der Wahl bzw. Wiederwahl darf der zu wählende Verwaltungsrat nicht älter als 62 Jahre sein.
- 4 Die maximale Amtsdauer beträgt 16 Jahre.

Art. 29 **Konstituierung**

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.
- 2 Er bezeichnet aus seiner Mitte die ständigen und nicht ständigen Kommissionen, und er legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 30 Einberufung, Teilnahme

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal jährlich.
- 2 Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsleitung schriftlich darum ersuchen.

Art. 31 Beschlüsse, Protokoll

- 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Verwaltungsräte. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- 4 Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn alle erreichbaren Mitglieder zustimmen, mindestens die Mehrheit erreichbar ist und kein Mitglied Beratung an einer Sitzung verlangt.

Art. 32 Aufgaben, Befugnisse

- 1 Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Genossenschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu.
- 2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nach Gesetz oder Statuten nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind.

Art. 33 Oberleitung

Die Oberleitung umfasst insbesondere:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftlern
- b) Vorberatung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge
- c) Festlegung der Geschäftspolitik
- d) Erstellung des Geschäftsberichtes

- e) Festlegung der Organisation
- f) Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements mit Kompetenzordnung
- g) Behandlung von Kreditgeschäften, soweit die Kompetenzen nicht an die Geschäftsleitung delegiert sind
- h) Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle
- i) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Budgetplanung
- k) Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung und der Internen Revision
- l) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung und Art der Zeichnung
- m) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- n) Bestellung von Ausschüssen
- o) Festlegung der Entschädigung für die Genossenschaftsorgane

Art. 34 Aufsicht, Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfassen insbesondere:

- a) Entgegennahme und Behandlung der regelmässigen Berichte der Geschäftsleitung
- b) Erteilung von Weisungen an die Interne Revision; Entgegennahme und Behandlung der Berichte der Internen Revision
- c) Behandlung der von der bankengesetzlichen Revisionsstelle erstatteten Berichte

Art. 35 Delegation, Geschäfts- und Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 33 und 34 einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Die Kompetenz und Aufgabenzuordnung ist im Geschäfts- und Organisationsreglement zu regeln.

Geschäftsleitung

Art. 36 Organisation

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus ihrem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied.
- 2 Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Art. 37 Aufgaben, Befugnisse

- 1 Der Geschäftsleitung obliegt die Führung der Genossenschaft. Sie ist das oberste geschäftsführende Organ im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Sie setzt die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsstrategie um, sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates und ist für das Ergebnis der Genossenschaft verantwortlich.
- 2 Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere:
 - a) Antragstellung über die Geschäftsstrategie und die zu ihrer Umsetzung notwendigen Grundsatzentscheide, das Geschäfts- und Organisationsreglement und die organisatorische Grundstruktur
 - b) Wahrnehmung der ihr durch das Geschäfts- und Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen
 - c) Regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates gemäss Art. 34 lit. a der Statuten
- 3 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

Abschnitt 5

Obligationenrechtliche Revisionsstelle

Art. 38 Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

- 1 Im Sinne von Art. 727 OR ist eine Revisionsstelle durch die Generalversammlung zu wählen.
- 2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der Revisionsstelle im Geschäfts- und Organisationsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

Abschnitt 6

Allgemeine Bestimmungen

Art. 39 Ausstandspflicht

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, in den Ausstand zu treten.

Art. 40 Schweigepflicht

Die Genossenschaft verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle sowie alle Angestellten der Bank, sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach dem Ausscheiden, das Bankgeheimnis zu wahren.

Art. 41 Zeichnungsberechtigung

- 1 Die Genossenschaft wird grundsätzlich nur durch Kollektivzeichnung verpflichtet. Ausnahmen regelt das Geschäfts- und Organisationsreglement.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder der Geschäftsleitung je zu zweien kollektiv. Im übrigen bestimmt der Verwaltungsrat die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
- 3 Zur Vornahme bestimmter Geschäfte und Rechtshandlungen kann der Verwaltungsrat einzelnen Personen Vollmacht erteilen.

Abschnitt 7

Geschäftsbericht, Gewinnverwendung

Art. 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 43 Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammen. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Mittelflussrechnung und dem Anhang. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 44 Verwendung des Bilanzgewinns

Aus dem Bilanzgewinn werden zunächst die Reserven gemäss den obligationenrechtlichen und bankengesetzlichen Bestimmungen gespiesen. Der verbleibende Gewinnsaldo steht unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn zur Bildung von freien und speziellen Reserven und zur Ausschüttung einer Dividende auf dem Anteilscheinkapital verwenden kann.

Abschnitt 8

Bekanntmachungen

Art. 45 Publikationen

Publikationsorgan ist – soweit gesetzlich vorgeschrieben – das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Abschnitt 9

Auflösung, Fusion

Art. 46 Auflösung, Fusion

- 1 Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft, so bestellt sie gleichzeitig die Personen, welche die Liquidation durchzuführen haben. Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Obligationenrechts und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.
- 2 Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Genossenschaftsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke in den Gemeinden im Geschäftskreis des Hauptsitzes und der Zweigstellen zu verwenden. Das Nähere hierüber beschliesst die Generalversammlung mit einem Mehr von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter.
- 3 Der Antrag auf Auflösung oder Fusion der Genossenschaft ist mindestens zwei Monate vor Beschlussfassung allen Genossenschaftern schriftlich mitzuteilen und eingehend zu begründen.

18 / 19

Genehmigung der FINMA vom 4. Februar 2011.

Vorliegende Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 25. März 2011 und Eintragung ins zürcherische Handelsregister in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. März 2009.

Bank Thalwil Genossenschaft

Dr. Karin Mari
Präsidentin des Verwaltungsrates

Andrea J. Just
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Konto

Zahlungsverkehr
Karten
Devisen
Schrankfächer
NetBanking

Finanzierungen

Hypotheken
Baukredite
Liegenschaftsverkauf
Betriebskredite
Darlehen

Anlagen

Anlageberatung
Vermögensverwaltung
Finanzplanung
Erbschaften
Steuern

Vorsorge

Säule 3a
Freizügigkeitskonto

www.bankthalwil.ch

Börsentelefon 044 723 88 90

Bank Thalwil Genossenschaft

8800 Thalwil
Gotthardstrasse 14
Telefon 044 723 88 88
Telefax 044 723 88 00

8134 Adliswil
Albisstrasse 15
Telefon 044 712 60 30
Telefax 044 712 60 39

8802 Kilchberg
Bahnhofstrasse 7
Telefon 044 716 50 50
Telefax 044 716 50 59

8135 Langnau
Neue Dorfstrasse 20
Telefon 044 713 22 24
Telefax 044 713 22 25

Öffnungszeiten

Montag 08.00–12.00 Uhr
13.30–18.00 Uhr
Dienstag–Freitag 08.00–12.00 Uhr
13.30–17.00 Uhr

bank|thalwil